KATHOLISCHE KIRCHE STEIERMARK

Kirchliches
VERORDNUNGSBLATT
für die Diözese Graz-Seckau

I. Gesetze und Verordnungen

1.
Missio ad Gentes in der Diözese Graz-Seckau

Im Zuge der laufenden Prozesse der Kirchenentwicklung in dieser Diözese und im Sinne des Zukunftsbildes „Gott kommt im Heute entgegen“ (KVBl 2018, 7.) wurde durch das Wirken des Neokatechumenalen Weges mit 9. Dezember 2019 in Übereinstimmung mit dem Internationalen Team der Verantwortlichen des Neokatechumenalen Weges eine Missio ad Gentes gegründet.

Ord.-Zl.: 15 Ne 2-19

2.
Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2020

1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von 57,00 Euro.
b) Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 30,00 Euro pro Jahr.
c) Der Mindestkirchenbeitrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 126,00 Euro pro Jahr.
d) Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt 2,80 Euro pro Bett und Jahr.
e) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
f) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 % dieser Einkünfte bemessen.
g) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
h) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt

bei einem Einheitswert bis 18.200 Euro	7,5 Promille
vom Mehrbetrag bis 36.400 Euro	7,0 Promille
vom Mehrbetrag bis 72.800 Euro	4,0 Promille
darüber	2,5 Promille

mindestens jedoch 30,00 Euro

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2,0 Promille, mindestens jedoch 126,00 Euro.

3) Der Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den der Betriebsinhaber nach dem Ein-

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

1. Missio ad Gentes in der Diözese Graz-Seckau
2. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2020
3. Diözesanrat – Neue Vorsitzende
4. Bischof-Johann-Weber-Stiftung – Änderung der Statuten
5. Vakante Pfründe – Dekret

II. PERSONEN - NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

1. Ressort Wirtschaft & Ressourcen
   Richtlinie zur Entlohnung von nebenberuflich tätigen KirchenmusikerInnen
2. Pastoralvisitationen
3. Zwischenvisitationen

heitswert der Land- u. Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens aber 30,00 Euro.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

16.300,00 Euro für den Pflichtigen,
7.000,00 Euro für die Ehefrau
und je 2.000,00 Euro für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 der Kirchenbeitragsordnung) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages 41,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt
für ein Kind 20,00 Euro
für zwei Kinder 42,00 Euro
für drei Kinder 76,00 Euro
und für jedes weitere Kind 34,00 Euro

d) Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

1) für jede Zahlungserinnerung	2,50 Euro
2) für jede Mahnung	5,00 Euro
3) für die Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung	9,00 Euro
4) für die gerichtliche Klage	10,00 Euro
5) für die gerichtliche Exekution	10,00 Euro

zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 der Kirchenbeitragsordnung erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Zuständigkeit

Im § 5 der KBO ist festgehalten, dass der Finanzkammer u.a. die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz, die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden in Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie die gerichtliche Vertretung von Kirchenbeitragsansprüchen obliegt.

Laut diözesaner Regelung werden die der Finanzkammer zugewiesenen Aufgaben in der Diözese Graz-Seckau von der Wirtschaftsdirektion der Diözese Graz-Seckau wahrgenommen.

9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in der Sitzung vom 14.12.2017 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau wurde vom Bundeskanzleramt / Kultusamt mit Erlass vom 4.12.2019, GZ BKA-KA9.400/0006-IV/11/2019, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

3.
Diözesanrat – Neue Vorsitzende

Bei der Sitzung des Diözesanrates am 23. November 2019 wurde Gerlinde Paar zur geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt.

4.
Bischof-Johann-Weber-Stiftung Änderung der Statuten

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 wird in der Satzung der Bischof-Johann-Weber-Stiftung vom 11. November 2013 (i.d.F. KVBl 2015, 36) der Punkt AUFGABEN DER STIFTUNG SIND wie folgt neu gefasst:

„• die Vergabe von Bischof-Johann-Weber-Stipendien an Studierende aus Ländern Ost-, Mittel- und Südosteuropas und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch an Studierende aus Ländern des Nahen Ostens und des „Arabischen Frühlings“, welche an steirischen Universitäten oder Hochschulen ihr Theologiestudium oder auch andere Studien fortsetzen oder absolvieren möchten,

• die Vergabe von Bischof-Johann-Weber-Stipendien an Studierende, die als Kleriker oder im Laienapostolat in ihrer Diözese Verantwortung tragen werden.

• Ebenso gehören die Vergabe von Bischof-Johann-Weber-Stipendien an kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die innerhalb der Diözese Graz-Seckau eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, und

• die Förderung des Austausches der kirchlichen Aktivitäten und der Forschung der Theologie mit und zwischen den Ländern Ost- , Mittel- und Südosteuropas und Ländern des Nahen Ostens und des „Arabischen Frühlings“ zu den Aufgaben der Stiftung.“

Graz, 6. Dezember 2019

Ord.-Zl.: 1 Bi 5-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

5.
Vakante Pfründe – Dekret

Wenn die Pfarre bzw. das Pfarrer-Amt vakant ist und es somit keinen Pfründeninhaber in der Pfarre gibt, kommt die Verwaltung und Vertretung der Pfründe nach allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechts dem Ordinarius zu.

Als solcher übertrage ich die Verwaltung, Nutzung und Vertretung der vakanten Pfarrpfründen der Diözesanen Pfründenverwaltung der Diözese Graz-Seckau. Die bestehenden kirchlichen Genehmigungspflichten werden davon nicht berührt.

Graz, 25. November 2019
Ord.-Zl.: 5 A 12-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

II. Personen - Nachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Weihen

1. Diakonatsweihen

am 8. Dezember 2019:

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat am 8. Dezember 2019 in der Stifts- und Pfarrkirche zum hl. Thomas in Vorau zum Diakon geweiht:

Kraxner Mag. theol. Elias (Markus) CRSA, geb. am 2. Jänner 1986 in Graz, für den Orden der Augustiner Chorherren (Stift Vorau).

am 15. Dezember 2019:

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat am 15. Dezember 2019 (dem 3. Adventsonntag), in der Basilika Mariä Himmelfahrt in Seckau zu Diakonen geweiht:

Wagner Mag. theol. Dominik, geb. am 19. Mai 1993 in Graz, inkardiniert der Diözese Graz-Seckau;

Schöck Ing. Mag. theol. Markus, geb. am 19. August 1977 in Leoben, inkardiniert der Diözese Graz-Seckau;

Thaler Mag. theol. Robert MSc., geb. am 2. Dezember 1979 in Spittal an der Drau, inkardiniert der Diözese Gurk.

2. Priesterweihe

am 4. Oktober 2019:

Bischof Dr. Egon Kapellari hat am 4. Oktober 2019 in der Kapuzinerkirche Hl. Apostel Andreas in Leibnitz zum Priester geweiht:

Reich Br. Matthias OFMCap, geb. am 3. September 1988 in Wagna, für den Orden der Kapuziner.

II. Ernennungen und Bestellungen

1. Zentrale Aufgaben

mit 8. September 2019:

Schreiber MMag. Thorsten MA, Regens der Priesterseminare Graz und Gurk, Beauftragter zur Förderung Geistlicher Berufe und Moderator in Graz-Christus der Salvator, zum Notar des Bischöflichen Diözesangerichtes Graz;

mit 1. Jänner 2020:

Hörting Dr. Gerhard, Msgr., Gerichtsvikar und stellvertr. Generalvikar, zum Diözesanvisitator;

3. Pfarren

mit 1. November 2019:

Nana Martin zum Seelsorger in Wies, Pölfing-Brunn, St. Ulrich in Greith, Eibiswald, Soboth, St. Lorenzen ob Eibiswald und St. Oswald ob Eibiswald;

Müller Br. Mag. Niklas GemMar., zum Rektor der Kapelle zur hl. Maria von Fatima in Trössing, Pfarre Bierbaum

mit 10. November 2019:

Sauseng Dr. Johannes zum Vikar in Graz-Mariatrost (zugleich Studium);

mit 1. Jänner 2020:

Unger Dr. Michael, zum Leiter des Seelsorgeraumes mit den Pfarren Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Grundlsee, Kumitz, Tauplitz;

Poznanski Mag. Bartosz, zum Vikar an den Pfarren Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Grundlsee, Kumitz, Tauplitz.

IV. Entbunden

mit 31. Oktober 2019:

Grünwald Mag. Dietmar, Provisor von Graz-Mariatrost und Diözesaner Suchtbeauftragter, als Geistlicher Assistent des Bildungshauses Mariatrost.

V. Verstorben

Römer Wolfgang, Monsignore, am 11. Oktober 2019 in Mariazell, am 25. Oktober 2019 in Mariazell beigesetzt. Geboren am 12. Dezember 1928 in Greiz/Thüringen, Deutschland, Priesterweihe am 28. Februar 1953 in Aachen, Priester der Diözese Aachen, Deutschland; 2001 – 2019 Wallfahrtsseelsorger in Mariazell; wohnhaft Mariazell.

Tropper Franz, Geistlicher Rat, am 14. Oktober 2019 in Graz, am 23. Oktober 2019 in Gnas beigesetzt.
Geboren am 4. Oktober 1929 in Gnas, Priesterweihe am 12. Juli 1953 in Graz; 1953 – 1965 Kaplan in Hartmannsdorf, Groß St. Florian, Graz-Liebenau und Graz-Zentralfriedhof, 1965 – 2003 Pfarrer in Weißkirchen, 1965 – 1991 Mitprovisor in Kleinfeistritz und 1970 – 1971 bzw. 1978 bis 2003 auch Mitprovisor in St. Georgen bei Obdach; seit 1. September 2003 emeritiert; wohnhaft Graz.

Decker Anton, Geistlicher Rat, am 16. November 2019 in Graz, am 23. November 2019 in Halbenrain beigesetzt.
Geboren am 7. Mai 1927 in Halbenrain, Priesterweihe am 11. Juli 1954 in Graz; 1955 – 1965 Kaplan in Heiligenkreuz am Waasen, Gratwein, Leutschach und Gleisdorf, 1965 – 1970 Pfarrverweser und 1971 – 2000 Pfarrer von Tauplitz; seit 1. September 2000 emeritiert; wohnhaft Graz.

Wallner Dr. Alfred, Monsignore, am 24. November 2019 in Graz, am 30. November 2019 in Burgau beigesetzt.
Geboren am 5. Oktober 1937 in Burgau, Priesterweihe am 8. Juli 1962 in Graz; 1962 – 1968 Kaplan in Irdning und Feldbach, 1968 – 1976 Domvikar in Graz, 1975 – 2012 Expositus bzw. Pfarrer von Graz-Süd,

1980 – 1996 Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-Linkes Murufer und 1996 – 2007 Dechant des Dekanates Graz-Süd, 1986 – 1987 studienhalber beurlaubt, 2003 – 2010 Geistlicher Assistent der Kath. Frauenbewegung; 1962 – 1973 und 1975 – 1978 Religionslehrer an verschiedenen Schulen, 1977 – 2003 Lehrbeauftragter für Homiletik an der Theol. Fakultät der Universität Graz und 1978 – 1996 Lehrbeauftragter für Liturgik und Gemeindepastoral an der Religionspädagogischen Akademie Graz; seit 1. September 2012 emeritiert; wohnhaft Graz.

Klug Blasius, Konsistorialrat, am 12. Dezember 2019 in Wagna, am 18. Dezember 2019 in Leutschach beigesetzt.

Geboren am 2. Februar 1932 in St. Stefan ob Stainz, Priesterweihe am 13. Juli 1958 in Graz; 1958 – 1961 Kaplan in Gnas; 1961 – 1963 Kaplan in Weizberg; 1963 – 1968 Kaplan in Graz-Gösting; 1968 – 1976 Kaplan in Graz-Graben; 1976 – 2009 Pfarrer von Leutschach; 2002 – 2009 Pfarrer von Arnfels; seit 1. September 2009 emeritiert; wohnhaft Leutschach.

Platzer Mag. Gerhard, Konsistorialrat, Pfarrer von Graz-St. Veit und Graz-Andritz, am 19. Dezember 2019 in Graz, am 27. Dezember 2019 am Steinfeldfriedhof Graz beigesetzt.

Geboren am 21. Juni 1949 in Graz, Priesterweihe am 29. Juni 1980 in Graz, 1980 – 1983 Kaplan in Graz-St. Veit, 1983 – 1986 Studentenseelsorger der Katholischen Hochschulgemeinde Graz, 1983 – 1989 Seelsorger der Laientheologen der Diözese, 1986 Ernennung zum Militärkurat, 1986 – 1987 Administrator in Graz-Süd, 1987 – 1995 Pfarrer von Thal, 1989 – 1995 Leiter des Pastoralamtes, 1995 – 2001 Pfarrer von Graz-Waltendorf, 1996 – 2001 Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-Süd, 2001 – 2019 Pfarrer von Graz-St. Veit, 2002 – 2012 Dechant des Dekanates Graz-Nord, 2004 – 2004 Provisor in Graz-Andritz, 2012 – 2019 Pfarrer von Graz-Andritz.

R. i. p.

B. LAIEN

Zentrale Aufgaben

mit 1. Jänner 2020

Hollwöger Mag. Anna und *Hohl* Mag. Erich, Leitung des Ressorts Seelsorge & Gesellschaft;

Prügger Walter BEd M.A., Leiter des Ressorts Bildung, Kunst & Kultur;

Paulweber Ute MAS und *Lienhart* Dr. Johannes, Stellv. Ressortleitung Bildung, Kunst & Kultur;

Ehart Mag. Andreas, Leiter des Ressorts Wirtschaft & Ressourcen;

Ferk Hertha B.A., Stellv. Ressortleitung Wirtschaft & Ressourcen;

Pastoraler Dienst

1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. Oktober 2019:

Schaffer Mag. Waltraud, Mitarbeiterin in der Laientheologenseelsorge, als Seelsorgerin in der Laientheologenseelsorge – Zentrum der Theologiestudierenden (bisher auch Referentin in der Stadtkirche Graz);

mit 1. November 2019:

Felber Daniela, Pastoralassistentin in St. Stefan ob Stainz, Hollenegg und St. Josef/Weststeiermark, als Pastoralassistentin in der Stadtkirche Graz (Themenschwerpunkt „Schöpfungsverantwortung“);

Tschuschnigg Christine als Pastorale Mitarbeiterin in Aflenz, Thörl, Turnau, Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-Schirmitzbühel und Kapfenberg-St. Oswald;

mit 1. Dezember 2019:

Senghor Sr. Myriam als Pastorale Mitarbeiterin im Schloss Seggau.

III. Mitteilungen

1. Ressort Wirtschaft & Ressourcen

Richtlinie zur Entlohnung von nebenberuflich tätigen KirchenmusikerInnen – Empfehlung

Wie auch im Zukunftsbild festgehalten, ist Kirchenmusik ein wichtiges Element von Gottesdiensten und anderen religiösen Festen. Sie stellt „einen notwendigen und integrierenden Bestandteil" (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 112) der liturgischen Feiern dar. Gesang und Musik im Gottesdienst sind als Zeugnis des Glaubens und als Stärkung der christlichen Gemeinschaft erwünscht, wobei eine möglichst hohe und dem jeweiligen Anlass entsprechende Qualität geboten werden soll.

Diese Richtlinie stellt in diesem Sinne eine Empfehlung für die Aufwandsentschädigung von nebenberuflich tätigen KirchenmusikerInnen dar und berücksichtigt sowohl die Art der Tätigkeit und des Anlasses als auch die kirchenmusikalische Ausbildung. Eine Vergütung der Fahrtkosten ist vorzusehen.

In Anlehnung an die Verwendungsgruppen für KirchenmusikerInnen im geltenden Kollektivvertrag werden folgende vier Ausbildungskategorien unterstellt:

D kein Abschluss einer kirchenmusikalischen Ausbildung
C Abschluss C-Kurs an einem Diözesankonservatorium
B Abschluss B-Kurs an einem Diözesankonservatorium
A Abschluss eines akademischen Kirchenmusikstudiums an einer Musikuniversität oder –hochschule

Nach Art der Anlässe gibt es folgende vier Kategorien:

1. Orgelspiel bei Gottesdiensten an Werktagen, Chorproben und Betreuung von Kantoren und musikalisch-liturgische Beratung

2. Orgelspiel, Chorleitung und andere musikalische Dienste, Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen

3. Orgelspiel, Chorleitung und andere musikalische Dienste bei sakramentalen und sakramentlichen Feiern wie Taufen, Trauungen, Begräbnissen u.a.

4. Orgelspiel, Chorleitung und andere musikalische Dienste bei Hochfesten und spezielle Anlässen mit besonders festlicher Gestaltung wie Kirchweihfeste, Pfarrjubiläen u. a.

In Einzelfällen kann für Gottesdienste, die einen besonderen Aufwand erfordern (z.B. intensivere Vorbereitung, Besorgen zusätzlicher Materialien, vermehrter Probenaufwand …) die pauschale Aufwandsentschädigung frei vereinbart werden. Die monatlichen Rahmenbedingungen für die pauschale Aufwandsentschädigung sind auch in diesen Fällen zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen und Zuverdienstgrenzen hingewiesen, welche jedenfalls einzuhalten sind. Diesbezügliche Informationen und Unterlagen finden Sie im Intranet unter Personalabteilung Kirchenmusiker oder in der Personalabteilung.

Die jeweiligen Mindesthonorare D gelten als Untergrenze, wobei die angeführten Honorare für die verschiedenen Ausbildungsstufen empfohlen werden, aber frei zu vereinbaren sind.

Honorarschema:

	Mindesthonorar	Empfehlung		
Euro	D	C	B	A
Kategorie 1	14,00	17,50	21,00	24,50
Kategorie 2	18,00	22,50	27,00	31,50
Kategorie 3	22,00	27,50	33,00	38,50
Kategorie 4	28,00	35,00	42,00	49,00

Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils im Monat Juli an den österreichischen Tariflohnindex, veröffentlicht von der Österreichischen Nationalbank unter https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Preise-Wettbewerbsfaehigkeit/Sektorale-Preisentwicklung/Tariflohnindex.html angepasst, Basis ist Juni 2019, wobei eine Änderung erst nach Steigen oder Fallen des Index um 5 Prozent(punkte) erfolgt.

Mag. Andreas Ehart
Ökonom, am 1. November.2019

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2.
Pastoralvisitationen

Im Jahr 2020 visitiert Bischof Dr. Wilhelm Krautwaschl die Pfarren der (künftigen) Seelsorgeräume der „Region Stadtkirche Graz“.

3.
Zwischenvisitationen

Zwischenvisitationen werden 2020 von Msgr. Dr. Gerhard Hörting mit Schwerpunkt auf Verwaltungsagenden einschließlich Vermögensverwaltung in den Pfarren der künftigen Seelsorgeräume

* Hartberg - Ebersdorf - Grafendorf - Kaindorf - Neudau - Pöllau - Pöllauberg - St. Johann in der Haide, St. Magdalena bei Hartberg.- Unterrohr - Wörth.
* Neumarkt in Steiermark - Greith bei Neumarkt - Mariahof - Noreia - Perchau am Sattel - Pöllau bei Neumarkt - St. Lambrecht - St. Marein bei Neumarkt - St. Veit in der Gegend - Steirisch-Laßnitz - Zeutschach
* Kapfenberg - Aflenz - Frauenberg-Rehkogel - St. Marein im Mürztale - St. Lorenzen im Mürztale - Thörl - Turnau

durchgeführt.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Jänner 2020

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

Herausgeber: Alleininhaber: Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau. – Redaktion: Dr. Michael Pregartbauer, beide: 8010 Graz. Postfach 188. http://www.katholische-kirche-steiermark.at/kvbl – Das ,,Kirchliche Verordnungsblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Graz-Seckau.